

Aufschüttungen

Aufschüttungen von Grundstücken mit Erdaushub im Außenbereich bedürfen der Genehmigung der Kreisverwaltung als Untere Naturschutzbehörde.

Aufschüttungen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung möglich, wenn die Maßnahme

- der Bodenverbesserung dient (sinnvoll und daher zulässig sind Aufschüttungshöhen von flächenhaft max. 20 cm)
- die Bearbeitung des Grundstücks verbessert oder wesentlich erleichtert
- oder einem sonst. sinnvollen Zweck dient, der nicht die Belange des Naturschutzes in irgendeiner Art beeinträchtigt.

Folgende Antragsunterlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens benötigt:

1. Formloser schriftlicher Antrag mit Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstücksnummern der aufzufüllenden Grundstücke mit eingehender Begründung (warum, wofür)
-Angaben über die Größe der aufzufüllenden Fläche, Auffüllhöhe und aufzufüllende Menge (m³-Zahl)
2. Auszug aus der Flurkarte im Maßstab 1: 1000 und Übersichtslageplan 1:25000 oder Auszug aus der Flurkarte 1:5000
-farbliche Einzeichnung der Aufschüttungsfläche im Lageplan
3. Einverständnis der Gemeinde mit der Aufschüttung nach § 36 BauGB und Einverständnis für die Benutzung der gemeindeeigene Wirtschaftswege
4. Angaben über den genauen Herkunftsort des Erdmaterials (Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück und Auszug aus der Flurkarte)
5. Nachweis der Unbedenklichkeit und Geeignetheit des Erdmaterials entsprechend den bodenschutzrechtlichen Vorgaben durch Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme eines Fachbüros
6. Schnittzeichnungen bei hängigem Gelände
7. schriftliches Einverständnis der Eigentümer bei Pachtflächen
8. schriftliches Einverständnis der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sofern zu diesen Grundstücken hin Böschungen entstehen